



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an den Kantonsrat

Zürich, 8. April 2009

Strassenprojekt Uster West (Vorlage 4512, Rückzug)

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Am 4. Juni 2008 hat der Regierungsrat die Vorlage 4512 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Mit dieser Vorlage wird dem Kantonsrat beantragt, für die Erstellung der Strasse Uster West, von der 339 Winterthurerstrasse bis zur 340 Zürichstrasse in Uster einen Teilkredit von 23 Mio. Franken aus dem Rahmenkredit von 38,6 Mio. Franken (Preisstand 1980) für die Sanierung von Strassenkreuzungen mit der SBB-Strecke Wallisellen–Uster freizugeben. In Dispositiv II des Antrages wird festgehalten, dass der Kantonsratsbeschluss nicht dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Projekt umfasst im Wesentlichen den Neubau einer SBB-Überführung, den Rückbau der Zürichstrasse, die Verlegung der Radwegverbindung längs der Bahnlinie sowie die Verlegung der Winterthurerstrasse, wobei die gesamte neu geplante Strasse eine Länge von rund 1,5 km aufweist (der nördlichste Teil dieser Strasse soll neuer «Autobahnzubringer» sein und Erschliessungsfunktion für das Gebiet «Loren» wahrnehmen).

Am 23. September 2008 hat die die Vorlage behandelnde Kommission für Planung und Bau des Kantonsrates Prof. Dr. iur. Isabelle Häner beauftragt, in einem Gutachten die Rechtmässigkeit der Finanzierung des Objektkredites Uster West zu beurteilen. Das am 14. November 2008 erstattete Gutachten äussert sich hauptsächlich zur Frage, ob das dem Objektkredit zugrunde liegende Vorhaben noch von der Willensäusserung der Stimmberechtigten gedeckt sei, mit der 1981 in einer Volks-

abstimmung ein Rahmenkredit für die Aufhebung von Niveaureuzungen Strasse–Schiene an der SBB-Linie Wallisellen–Uster bewilligt worden war. Bei der rechtlichen Beurteilung kommt die Gutachterin über die Beantwortung von sechs Fragen im Wesentlichen zu folgendem Schluss: Der Neubau der Überführung und der Rückbau der Zürichstrasse sowie die Verlegung der Radwegverbindung müssten wohl als durch den damaligen Volkswillen gedeckt gelten. Hingegen verfolge die Verlegung der Winterthurerstrasse mit der Funktion eines Autobahnzubringers und einer Quartierserschliessung nicht mehr (alleine) den Zweck der Sanierung der Kreuzung der Staatsstrasse mit der SBB-Strecke, sondern solle primär andere, neue Bedürfnisse abdecken, weshalb diese neue Strasse nicht mehr innerhalb des Rahmens der Kreditvorlage von 1981 liege. Weiter führt sie aus, es stelle sich die Frage, ob das Projekt einen einzigen unteilbaren Gegenstand darstelle, d.h., ob der Teil betreffend den Niveauübergang weitgehend nutzlos wäre, sofern die Strasse gemäss Restprojekt nicht erstellt werden könnte. Die Gutachterin beurteilt eine Aufteilung der Vorlage als zulässig, falls der Teil betreffend den Niveauübergang ohne Restprojekt verwirklicht werden könne, hingegen als unzulässig, wenn der Bau dieses Teils ohne Restprojekt nutzlos wäre.

Das Gutachten ist objektiv abgefasst. Die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar. Es zeigt auf, dass die Vorlage in der beantragten Form über den Rahmenkredit von 1981 hinausgeht und deshalb zu einer Stimmrechtsverletzung führen könnte. Würde der Kantonsrat in dieser Form über die Vorlage entscheiden, ist das Risiko eines negativen Ausgangs eines Rechtsmittelverfahrens als erheblich zu beurteilen. Ein Festhalten an der Vorlage in dieser Form kommt deshalb nicht infrage. Der Kantonsrat könnte zwar die Vorlage aufteilen in einen Teil, der innerhalb des Rahmenkredits von 1981 liegt (SBB-Überführung, Rückbau der Zürichstrasse und Radwegverbindung) und einen neuen Teil mit eigenem Kreditbedarf für die Verlegung der Winterthurerstrasse. Dies wäre nach dem Gutachten zulässig, wenn der Niveauübergangsteil ohne Restprojekt verwirklicht werden kann, d.h., wenn das Projekt nicht einen einzigen unteilbaren Gegenstand darstellt. Dies ist hier der Fall, da die SBB-Überführung ohne Weiteres über heute schon bestehende Strassen (Winterthurerstrasse und Strassen im Gebiet Loren) angeschlossen werden könnte und nicht zwingend auf die neue Strasse angewiesen ist. Damit könnte allerdings die beabsichtigte Entlastung der Winterthurerstrasse im entsprechenden Teilabschnitt vorläufig nicht erreicht werden.

Da ungewiss ist, ob der Kantonsrat ein solches Vorgehen wählen würde, zieht der Regierungsrat es vor, die Vorlage ganz zurückzuziehen und dem Kantonsrat nach einer gründlichen Prüfung aller Möglichkeiten und Auswirkungen allenfalls nochmals eine angepasste Vorlage zu unterbreiten. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob der Überführungsteil alleine verwirklicht werden kann.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

RRB Nr. 558/2009